V-8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz- auch lokal!

Antragsteller*in: Nina Dreßler
Tagesordnungspunkt: V Weitere Anträge
Status: Zurückgezogen

Antragstext

Seit der Trennung der Stromproduktion und des Betriebes der Stromnetze im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahre 1998 (sog. Unbundling) entwickeln sich die Sparten unterschiedlich schnell. Während die Energieproduktion sich schnell auf veränderte Marktgegebenheiten ausgerichtet, ist beim Ausbau des Stromnetzes ein schleppendes Vorgehen nicht zu übersehen. Wenn die Energiewende scheitert, wird sie am unzureichenden Netzausbau nicht an der Produktion scheitern.

Dieser Netzausbau muss auf allen Ebenen durch regulatorische Vorgaben beschleunigt werden, damit der Übergang von der alten Welt vor dem Energiewirtschaftsgesetz zu den Anforderungen der Energiewende gelingt.

Regelungen bestehen bislang nur auf der Ebene des Höchstspannungsnetzes mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz.

Auf der Ebene der lokalen Netzbetreiber sind im Bereich von Altbausanierungsmaßnahmen noch immer Projektzeiten von zwei bis drei Jahren Standard, bis die Netzoptimierung erfolgt.

Im Bereich „Altbau“ bis Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts sind häufig ohne Verbesserung der Anbindung an das lokale Stromnetz weder Solaranlagen noch die Installation von Wallboxen für E – Fahrzeuge installierbar.

Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ist es darüber hinaus nicht vertretbar, Fördermittel ausschließlich auf Neubauten oder neue Objekte zu steuern. Im Vordergrund muss weit stärker als bisher die Altbausanierung stehen.

Unabhängig vom Bereich „Immobilien“ muss zusätzlich festgestellt werden, dass der Ausbau von „Windenergie auf Land“ sowie „Solaranlagen“ nur dann von Erfolg gekrönt sein wird, wenn es gelingt, die neu entstehenden Erneuerbaren Energien auch zügig in die bestehenden Stromnetze einzubinden. Wir regeln immer noch viel zu viele Anlagen ab, weil das Netz einen Transport der Strommengen nicht ermöglicht.

Um diese negativen Auswirkungen auf die Energiewende zu reduzieren oder zumindest zu begrenzen, sind regulatorische Eingriffe des Staates erforderlich. Zu prüfen ist deshalb eine Erweiterung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes auf die nachgelagerten Netze, vor allem bis auf die lokale Netze.

Begründung

Erfolgt mündlich.